

Anlage zum Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

• Merkblatt

1. Antragsteller*in	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
2. Rechte und Pflichten	
Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX)	
Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Daraus folgt für den Antragstellenden, dass er verpflichtet ist, vorrangige Leistungen bei anderen Trägern geltend zu machen.	
Mitwirkungspflicht (§§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I))	
Der Antragsstellende ist verpflichtet: - alle Tatsachen anzugeben, die für die Entscheidung über die beantragten Leistungen erheblich sind; - sämtliche Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungserbringung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung bereits Erklärungen abgegeben worden sind (insbesondere wirtschaftlicher und/oder persönlich – familiärer Art); - Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen vorzulegen; - sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind <u>und</u> - auf Verlangen persönlich zu erscheinen, soweit es für eine korrekte Leistung erforderlich ist.	
Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I)	
Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann, soweit die Aufklärung des Sachverhaltes dadurch wesentlich erschwert wird, zur vollständigen oder teilweisen Versagung der Leistung führen. Dies gilt bis zur Nachholung der Mitwirkungspflicht. Entsprechendes gilt, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes absichtlich erheblich erschwert wird.	
Sachverhaltsermittlung von Amts wegen (§§ 20, 21 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X))	
Nach § 20 SGB X ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die Behörde bedient sich gemäß § 21 SGB X der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Sie kann unter anderem den Augenschein nehmen. Sollten Sie die Inaugenscheinnahme (z.B. durch Hausbesuche usw.) verweigern, müssen Sie damit rechnen, dass die beantragte Leistung wegen der nicht feststellbaren Bedürftigkeit sowie der Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes abgelehnt wird.	
Schutz von Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB X)	
Angaben des Antragstellenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt. Eine Offenbarung erfolgt nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund gesetzlich geregelter Zulässigkeit.	
3. Erklärung	
Mir ist bekannt, dass die Verpflichtung besteht, das hilfegewährende Amt über Änderungen in unverzüglich zu unterrichten. Bei fehlender Mitwirkung des/der Antragsteller*in kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.	
Brandenburg an der Havel, den _____ Datum _____ Unterschrift des Antragstellenden (bei Minderjährigen: des Personensorgeberechtigten)	
Brandenburg an der Havel, den _____ Datum _____ Unterschrift des Personensorgeberechtigten - 2. Person	